

2/SN-82/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 2637-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Einräumung von
Privilegien an nichtstaatliche
internationale Organisationen;
Stellungnahme

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	41-GE/1984
Datum:	08. AUG. 1984
Verteilt	1984-08-09 Beinhilfen

DDr. Lösch

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Der Rechnungshof beehrt sich, anverwahrt fünf Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Juli 1984, GZ 3025.02/192-I.2.a/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen abgegeben hat.

Anlagen

1984 07 31

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 2637-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Einräumung von
Privilegien an nichtstaatliche
internationale Organisationen;
Stellungnahme

Gleichschrift

An das

Bundesministerium für
Auswärtige AngelegenheitenBallhausplatz 2
1014 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom
9. Juli 1984, GZ 3025.02/192-I.2.a/84, versendeten
Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Einräumung von
Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und
darf dazu bemerken:

Allgemeines

In der Darstellung der kostenmäßigen Auswirkungen des
Gesetzes fehlt nach Auffassung des RH der Hinweis, daß
der Zuzug solcher Organisationen auch vermehrte Inan-
spruchnahme öffentlicher Leistungen bedeutet, die zu-
sätzliche Kosten mit sich bringen, ohne daß entsprechen-
de Abgabeneinnahmen gegenüberstehen.

Zollprivilegien an Personen ohne diplomatischen Status
werden im Hinblick auf Art 4 B-VG seitens der Lehre für
problematisch angesehen (siehe Walter-Mayer, Grundriß
des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 3. Auf-
lage, Seite 56).

Zum § 3:

Es erschiene überlegenswert, den Umfang der gewährten Begünstigungen im Gesetz nicht taxativ festzulegen, sondern einen Ermessensspielraum für das Zuerkennungsverfahren einzuräumen.

Zum § 4:

Im Abs 1 sollte es nach den legislativen Richtlinien lauten: "§§ 34 bis 47".

Abs 3 letzter Satz erscheint dem RH zu wenig determiniert, um die Vollziehung im Sinne des Legalitätsprinzips ausreichend inhaltlich zu binden.

Zum § 5:

Der vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu erlassende Bescheid im Sinne des § 1 Abs 1 des Entwurfs ist Tatbestandserfordernis für die Gewährung der vorgesehenen Abgabenbegünstigungen. Es sollte daher in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnt werden, daß eine allfällige Vorfragenbeurteilung gem § 116 der Bundesabgabenordnung durch die zur Entscheidung über die Inanspruchnahme der Begünstigung zuständige Abgabenbehörde nicht in Frage kommt.

Abs 1 spricht ua von einem "Dienstfahrzeug". Die Erläuterungen, welche von einem "PKW" sprechen, sind demgegenüber zu eng. Es sollte im Abs 1 unmißverständlich zum Ausdruck kommen, daß eine ähnlich der im § 3 Abs 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl Nr 677/1977, vorgesehenen Freiheit von Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen eine Ausdehnung auf andere Arten administrativer Verkehrsbeschränkungen (zB im Bereich

RECHNUNGSHOF
Zl 2637-01/84

- 3 -

des Pflanzenschutzes, der Veterinärpolizei, der Sucht-
giftüberwachung oder der waffenrechtlichen Vorschriften)
nach Art der dort zu schützenden Interessen unmöglich
macht. Dies steht auch im Einklang mit dem vom Europarat
in seiner Studie über die Privilegien und Immunitäten
internationaler Organisationen vertretenen Standpunkt.

Abs 2 sieht für "Beförderungsmittel" eine mindestens
vierjährige Verwendungspflicht vor. Es wäre vorteilhaft,
in den Erläuterungen anzuführen, welche Fortbewegungs-
mittel ausgenommen Dienstfahrzeuge im Sinne des Abs 1
dafür noch in Frage kommen.

Abs 2 bezweckt eine Gleichstellung des Zollverfahrens
mit Diplomaten- und Konsulargut. In den Erläuterungen
werden daraus weitere Folgerungen gezogen. § 40 Abs 3
des Zollgesetzes 1955 enthält jedoch über das Eingangs-
abgabenverfahren hinausreichende Bestimmungen, deren
Anwendung zu einer materiellen Ergänzung der im Entwurf
geregelten Abgabenbegünstigung führen müßte. So kann
etwa für ein als Diplomaten- oder Konsulargut gem
§ 40 Abs 1 lit a, b oder d des Zollgesetzes 1955 ein-
gangsabgabenfrei abgefertigtes Kraftfahrzeug, das vor
Ablauf der Verwendungspflicht des § 29 Abs 1 lit b leg lit
wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweis-
lich ernsthaft beschädigt wurde, ein anderes Kraftfahr-
zeug zollfrei eingebracht werden. Es würde sich daher
eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen
empfehlen.

Zum § 7:

Der im Abs 1 Z 3 erwähnte Aberkennungsgrund sollte als
Voraussetzung der Gewährung der Privilegien bereits
im § 1 des Entwurfes stehen. Gemeint ist offenbar, daß
die Tätigkeit der Organisation späterhin in Widerspruch

zur österreichischen Rechtsordnung gerät.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des
Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1984 07 31

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

